

(346a) Nr. 6902.

**Verzehrungrsteuer - Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanzdirektion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungrsteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehslachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden Friesach und St. Salvator im politischen Bezirke Friesach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (N. G. Blatt Nr. 55) auf die 14monatliche Periode vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1866 mit dem Vorbehalte der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

**1. Die Versteigerung wird**

am 16. Oktober 1865

bei der Finanzdirektion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendigt werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungrsteuer und des dormaligen 20%igen außerordentlichen Zuschlages zu derselben für die 14monatliche Periode vom steuerpflichtigen Ausschank des Weines und Mostes mit dem Betrage von 1750 fl. und bezüglich der steuerpflichtigen Viehslachtungen und des Fleischverschleißes mit dem Betrage von 1225 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 2975 fl. österreichischer Währung, und für Jedes der Solarjahre 1867 und 1868 vom Wein und Most mit dem Betrage von 1500 fl. und vom Fleische mit dem Betrage von 1050 fl. sohin in dem Gesamtbetrage von 2550 fl. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr des allfällig bewilligten Gemeindezuschlages, sobald solcher bekannt ist, verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 297 Gulden österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dermal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungrsteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pacht-schilling von . . . fl. . . . Nkr., sage . . . fl. . . . Nkr. österr. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehn-prozentigen Badium von . . . fl. . . . Nkr. österr. Währung hafte.

Datum . . . . . Unterschrift, Charakter und Wohnort des Offerenten.“

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt bis zum 16. Oktober 1865 versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lauten der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem erstern der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontraktverbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pacht-schillings längstens binnen acht Tagen nach der geschenehen Zustellung der Genehmigung der Pacht-versteigerung den 4. Theil des für ein Jahr bedingenen Pacht-schillings als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Kennwerth, angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pacht-schilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werk-tage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanzdirektion in Klagenfurt so wie bei dem k. k. Finanzwachkommissariate in St. Veit in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 25. September 1865.

(343—3) Nr. 9775.

**Rundmachung.**

Die Direktion der Nationalbank hat den Termin zur unbedingten Annahme der einberufenen Banknoten à 10 fl. ö. W. (mit rothem Drucke) sowohl bei den Bankklassen in Wien, als bei den Bankfilialklassen verlängert, und zwar für Parteien bis Ende November d. J. und für Landesfürstliche Kassen bis Ende Dezember d. J.

Dies wird in Folge h. Finanzministerial-Erlasses vom 22. September l. J., Z. 4663, und mit Bezug auf die hieramtliche Rundmachung vom 20. Mai l. J., Z. 5488, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 27. September 1865.  
k. k. Finanz-Direktion.

(348—2)

**Rundmachung.**

Beim hiesigen Zeug- Artilleriekommando wird am 17. Oktober 1865,

Vormittags um 10 Uhr, im Salpeteraffinerie-Gebäude eine öffentliche Versteigerung stattfinden.

Zum Verkauf kommen:

- 96 Stück zweizentnerige weiche Pulverfässer,
- 2 „ eiserne Waggballen,
- 1017 <sup>11</sup>/<sub>32</sub> Pfund Kupfer- } Blech,
- 1 <sup>1</sup>/<sub>32</sub> „ altes Weiß- } Blech,
- 63 <sup>20</sup>/<sub>32</sub> „ alten Messingdraht,
- 3737 „ altes Guß- } Eisen,
- 1913 „ zu überarbeitendes Pausch- } Eisen,
- 1213 <sup>30</sup>/<sub>32</sub> „ Zerrren- } Eisen,
- 37 „ alte Ketten,
- 699 <sup>26</sup>/<sub>32</sub> „ altes oder Abfall- } Kupfer,
- 5 <sup>16</sup>/<sub>32</sub> „ Dreh- und Bohrspähne- } Kupfer,
- 6 Stück schmiedeiserne Wellenringe,
- 331 Pfund alten Feilenstahl,
- 2 Stück schmiedeiserne Flügelzapfen,
- 2 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund altes Seilwerk,
- 3400 „ Digestivsalz,
- 1 Stück ordinäre Holzdrehbank,
- 3 „ gußeis. Transmissionkupplungen,
- 20 „ gußeiserne Zapfenlager mit bronzenen Pfannen sammt Deckeln,
- 5 „ gußeiserne Stirn- } Räder,
- 4 „ „ konische } Räder,
- 5 „ „ konische Räder mit Holz-zähnen,
- 2 „ hölzerne Wasserräder, sammt Achsen und Lagern,
- 12 „ gußeis. Transmissionsträger mit bronzenen Pfannen,
- 2 „ schmiedeis. Transmissionswellen,
- 4 „ hölzerne beschlagene Wellen,
- 1 „ Pulverentstaubungsmaschine
- 2 „ 94 Pfd. und 182 Pfd. schwere kupferne Schmelzschalen.

Die Lizitationsbedingungen, in welchen auch bezüglich der Konstruktion und des Gewichtes der hier bloß nach Stücken angegebenen Gegenstände das Nähere zu entnehmen ist, können bis zum Tage der Lizitation sowohl beim k. k. Zeugartillerie-Filialpostenkommando in Laibach, als auch in der hierortigen Amtskanzlei täglich von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Stein, am 30. September 1865.  
Vom k. k. Zeugartillerie-Kommando Nr. 10.

(337—3)

Nr. 2936.

**Aufforderung**

an Anton Knaflich wegen rückständiger Erwerbsteuer.

Von dem k. k. Bezirksamte in Radmannsdorf wird Anton Knaflich von Auriz Nr. 15, derzeit unbekanntem Aufenthalte, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand sammt Anlagen für das Verwaltungsjahr 1865 von seinem Landesprodukten Handelsgewerbe mit 3 fl. 95 kr. ö. W. bei dem k. k. Steueramte Radmannsdorf

binnen vier Wochen

um so gewisser zu bezahlen, als widrigens das fragliche Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würde. — k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, am 17. September 1865.